

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ  
TEL. 0316/31490/32047

30/5N-19/ME

GESETZENTWURF  
30 -GE/1983

1. FEB. 1984

Verf. Nr.

H. Numa

Betrifft: Resolutionen der Vorsitzendenkonferenz  
vom November 1983, Bärenkogel, Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Ihnen hier im Namen aller juristischen Fakultätsvertretungen Österreichs, die am Bärenkogel in der Steiermark beschlossenen Resolutionen übermitteln: Es handelt sich dabei um die 3 Kernforderungen, die eine sinnvollere Gestaltung des juristischen Studiums ermöglichen sollen.

#### 1. Doktorat

Die derzeitige Bestimmung der Rechtsanwaltsordnung, für den Beruf des Rechtsanwaltes sei ein Doktorat notwendig, widerspricht sowohl der Konzeption des neuen Rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes als auch der Intention der AHStG. Dies wurde sowohl in den Ausschusssitzungen als auch in der Plenardiskussion bei der Verabschiedung des neuen Studiengesetzes festgehalten, und resultierte schließlich in der EntschlieÙung des Nationalrates von 1978. Und gerade eben zu einer Verwirklichung dieser EntschlieÙung, fordert die Vorsitzendenkonferenz auf.

#### 2. Latein als Inskriptionsvoraussetzung

Nach wie vor stellt Latein, das derzeit als Inskriptionsvoraussetzung, absolute Voraussetzung für die gültige Inskription des Rechtswissenschaftlichen Studiums, ist, eine arge Benachteiligung für jenen Teil der Studenten dar, die Latein nicht in ihrem Maturazeugnis haben. Diese Regelung wird vor allem dadurch unverständlich, da Latein von den 6 Fächern des I. Abschnitts nur für ein Fach benötigt wird, und trotz-

dem als Voraussetzung für die gültige Inskription, die wiederum Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen ist, für alle Prüfungen gefordert wird.

### 3. Kernfächerklausel

Das größte Hindernis, das einer sinnvollen Gestaltung des Studiums im Wege steht, ist derzeit die Kernfächerklausel. Sie zwingt den Studenten dazu, die Kern- und Basisfächer am Ende des Studiums zu machen. Was für den Studenten, der sein Studium in möglichst kurzer Zeit absolvieren will oder muß, zur Folge hat, daß er gezwungen ist die lex specialis vor der lex generalis zu lernen (Handelsrecht und Zivilprozeß vor Bürgerlichem Recht, Besonderes Verwaltungsrecht vor Verwaltungsrecht etc.). Eine Unsinnigkeit höchsten Ranges, die ehebaldigst beseitigt werden müßte.

Ich verbleibe in der Hoffnung, daß diese für die Jus-Studenten so dringenden Probleme einer baldigen Lösung zugeführt werden.



Im Namen der Vorsitzenden

(Harald Trettenbrein)  
Vors. FV - Juristen Graz

Ergeht an:

Bundesminister für Justiz, Dr. Harald Ofner  
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Heinz Fischer  
Präsidium des Nationalrates  
an die Parlamentsklubs der SPÖ, ÖVP und FPÖ

Resolutionen der Vorsitzendenkonferenz vom 12.11.1983am Bärenkogel, Steiermark

## I

Die Vorsitzenden aller juristischen Fakultätsvertretungen Österreichs, lehnen einstimmig das Doktorat (nach der neuen Studienordnung) als Berufsvoraussetzung für Rechtsanwälte ab. Der Justizminister wird aufgefordert, gemäß dem Entschließungsantrag aus dem Jahre 1979, die Rechtsanwaltsordnung ehebaldigst in diesem Sinne zu ändern.

## II

Die Vorsitzenden aller juristischen Fakultätsvertretungen Österreichs, fordern einstimmig: Latein ist als Inskriptionsvoraussetzung für das Studium um der Rechtswissenschaften aufzuheben! Stattdessen ist der Nachweis der Lateinkenntnisse spätestens bis zur Zulassung zur Teildiplomprüfung aus Römischen Privatrecht zu erbringen.

## III

Die Vorsitzenden aller juristischen Fakultätsvertretungen Österreichs, fordern einstimmig eine Novellierung des § 5 Abs. 4 (Kernfächerklausel) des Rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes, um die Möglichkeit einer freien und sinnvollen Studieneinteilung zu ermöglichen, wie folgt:

Die Teilprüfung aus den in Abs. 2 Ziffer 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen. Die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann in diesen Fächern aus pädagogischen Gründen, anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben.

Die Vorsitzendenkonferenz betont, daß die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes, von dieser geforderten Novellierung nicht berührt wird.

Bernhard P. GUMPOLDSBERGER eh. FV - Salzburg  
Hubert INNEREBNER eh. FV - Innsbruck  
Andreas PFEILER eh. FV - Linz  
Tina TAURER eh. FV - Wien  
Harald TRETENBREIN eh. FV - Graz